

Bundesrat

Drucksache 14/86

— 1 —

13.01.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung
einer Weinbaukartei der Gemeinschaft in den weinerzeugenden
Mitgliedstaaten

KOM(85) 506 endg.; Ratsdok. 11383/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Januar 1986 - 14 - 680 70 - E - Ag 1019/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Regelung des gemeinschaftlichen Weinsektors ist in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich ihrer strukturellen Aspekte als auch auf dem Gebiet der Marktverwaltung stark ausgeweitet worden. So gibt es derzeit im Strukturbereich neben einer Regelung betreffend das Weinbaupotential mit einer strengen Kontrolle der Wiederbepflanzung und Rodung weitere Bestimmungen, denen zufolge in der Regel Neuanpflanzungen untersagt sind, sowie eine gemeinsame Massnahme zur Verringerung des Weinbaupotentials durch Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus. Was die Marktverwaltung anbelangt, so besteht eine kürzlich ergänzte Interventionsregelung, die recht kompliziert ist und die sich auf die obligatorische Destillation stützt und ausserdem zahlreiche Massnahmen zur Marktsanierung vorsieht. Sämtliche Massnahmen der Marktverwaltung stützen sich auf die Regelung für die Ernte-, Produktions- und Bestandsmeldung, der sämtliche Erzeuger unterliegen.

Die genaue und wirksame Anwendung der geltenden Regeln setzt voraus, dass eine bedeutende Anzahl von Daten über die Strukturen sämtlicher Weinbaubetriebe und über deren jeweilige Erzeugung bekannt sind. Die derzeitigen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten bieten nicht alle die Möglichkeit für eine ausreichende Kenntnis sämtlicher Daten, die zur Überwachung der vollständigen Anwendung aller vorgesehenen Massnahmen erforderlich sind. Aus diesem Grunde hatte die Kommission in ihrem Bericht an den Rat über Lage und Aussichten des Weinmarktes in der Gemeinschaft (KOM(84)440 endg. vom 25. Juli 1984) ein Kapitel vorgesehen, in dem die Notwendigkeit der Bereitung eines Weinbauregisters dargelegt wurde, um für den Weinsektor eine vollständige, systematisch fortgeschriebene Basisdokumentation zu schaffen. Mit Verordnung (EWG) Nr. 775/85 (1) hat der Rat die Grundverordnung für den Weinsektor (Verordnung (EWG) Nr. 337/79) durch Artikel 64a ergänzt, in dem sich der Rat verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1985 die allgemeinen Vorschriften zur Einführung einer Weinbaukartei in der Gemeinschaft zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll dem Rat die Möglichkeit gegeben werden, dieser Verpflichtung nachzukommen.

In diesem Vorschlag ist im wesentlichen folgendes vorgesehen:

- Die weinerzeugenden Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine Weinbaukartei anzulegen, die Informationsmaterial enthält über
 - die Strukturen der einzelnen Weinbaubetriebe,
 - die Entwicklung der Strukturen dieser Betriebe
 - die Erzeugung dieser Betriebe.
- Anhand sämtlicher oder bestimmter für die Anlage der Kartei eingeholter Angaben sind Betriebskarteien und Produktionskarteien anzulegen; erstere betreffen die einzelnen Weinbaubetriebe, letztere sämtliche Betriebe, die nicht von ihnen selbst gewonnene Weinbauerzeugnisse verarbeiten.

- Die Betriebskarteien enthalten sämtliche Informationen in denjenigen Ländern, in denen kein rechtliches Hindernis für die Zusammenfassung bestimmter Angaben in ein und derselben Kartei besteht. In den übrigen Ländern enthalten die Karteien nur einen Teil der Angaben über den Betrieb. Die nicht in der Kartei enthaltenen Angaben müssen dann in jedem Fall bei einer staatlichen Stelle in einer entsprechenden Betriebsakte geführt werden.
- Es sind Bestimmungen vorgesehen für die Dauer der Massnahmen, die zur Anlage der Weinbaukartei und zur Überarbeitung der Betriebskarteien erforderlich sind. Für die Anlage der Kartei sind sechs Jahre vorgesehen, und die Überarbeitung soll alle fünf Jahre erfolgen.
- Bei den Arbeiten zur Anlage der Kartei übernehmen ordnungsgemäss von der Kommission beauftragte Bedienstete die Koordinierung.
- Es ist festgelegt, unter welchen Bedingungen sich die Gemeinschaft an den Ausgaben für die Einführung der Kartei beteiligt. Diese Beteiligung erstreckt sich auf sechs Jahre und wird für die Zwölfergemeinschaft auf 73 Mio. ECU geschätzt. Gedeckt werden sollen 50% der Kosten für die eigentliche Anlage der Kartei, wobei die Verwaltungskosten voll zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen.
- Es werden von der Kommission beauftragte Bedienstete eingeschaltet, um die Koordinierung der Arbeiten zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass dank der von den Mitgliedstaaten eingesetzten Mittel die Erreichung der Ziele innerhalb der vorgeschriebenen Fristen sichergestellt ist.

Vorschlag für die
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung einer Weinbaukartei der Gemeinschaft in den
weinerzeugenden Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (2), insbesondere auf Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 64 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 64 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlässt der Rat die allgemeinen Vorschriften zur Einführung einer Weinbaukartei der Gemeinschaft, um die unerlässlichen Voraussetzungen für die vollständige Anwendung der mit dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen zu schaffen.

Die Anlage einer solchen Kartei ist notwendig, um die Angaben über das Anbaupotential und die Produktionsentwicklung zu erhalten, die im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und insbesondere für die gemeinschaftlichen Interventions- und Pflanzungsregelungen unentbehrlich sind.

Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sind von der Verpflichtung zur Einführung einer Weinbaukartei diejenigen Mitgliedstaaten auszunehmen, die insgesamt nur über eine sehr geringe Rebfläche verfügen.

Die Weinbaukartei der Gemeinschaft muss die wichtigsten Angaben über die Struktur, die Entwicklung dieser Struktur und die Erzeugung jedes einzelnen Betriebs enthalten. Im Hinblick auf eine praxismgerechte Benutzung der Weinbaukartei sind sämtliche Angaben in einer einzigen Betriebskartei zusammenzufassen. Ist jedoch nach den Datenschutzbestimmungen eines Landes eine solche Zusammenfassung nicht möglich, so sind auch gesonderte Betriebsakten zuzulassen, sofern mit einer solchen Trennung nicht die Ziele in Frage gestellt werden, die mit der Anlage der Weinbaukartei erreicht werden sollen.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L 89 vom 29.3.1985, S. 1

Um jeglichen Eingriff in die Privatsphäre auszuschalten, ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die nötigen Vorkehrungen treffen, um den Schutz der erfassten Betriebsleiter zu gewährleisten.

In die Weinbaukartei sind die Produktionskarteien mit Angaben zur Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen einzubeziehen.

Einerseits ist es wünschenswert, dass die Informationen der Weinbaukartei so bald wie möglich vorliegen. Andererseits erscheint es angesichts des Umfangs der erforderlichen Verwaltungsarbeiten für die Einführung der Weinbaukartei angemessen, für die Fertigstellung dieser Kartei einen Zeitraum von sechs Jahren vorzusehen. Da es jedoch im Hinblick auf eine gute Marktverwaltung in bestimmten Weinbaugebieten besonders wichtig ist, über bestimmte Daten zu verfügen, kann es sich bei diesen Gebieten als notwendig erweisen, die Fristen für die Fertigstellung zu verkürzen.

Die Mitgliedstaaten haben in Zusammenarbeit mit der Kommission Programme zur Erstellung der Weinbaukartei auszuarbeiten. Angesichts des Umfangs dieser Programme und der für ihre Durchführung erforderlichen Zeitspanne erscheint es unerlässlich, dass von der Kommission beauftragte Bedienstete in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Stellen die Koordinierung und Kontrolle der Arbeiten zur Erstellung der Weinbaukartei übernehmen.

Die in der Weinbaukartei enthaltenen Daten müssen stets den tatsächlichen Weinbauverhältnissen entsprechen. Infolgedessen ist eine laufende Überarbeitung wie auch eine regelmässige Kontrolle dieser Überarbeitung vorzusehen.

Die Weinbaukartei stellt mit ihrem Informationsmaterial ein unerlässliches Verwaltungs- und Kontrollinstrument dar. Aus diesem Grund müssen sowohl die für die Verwaltung als auch die für die Kontrollen zuständigen Stellen Zugang zu ihr haben.

Dem geplanten Massnahmenkomplex kommt gemeinschaftliche Bedeutung zu. Daher ist vorzusehen, dass die Gemeinschaft die Einführung der Weinbaukartei mitfinanziert. Ihre Beteiligung wird auf 73 Millionen ECU geschätzt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die weinerzeugenden Mitgliedstaaten erstellen nach Massgabe dieser Verordnung für ihre Hoheitsgebiete eine Weinbaukartei der Gemeinschaft. Diese Kartei umfasst sämtliche in Artikel 2 genannten Angaben.
2. Mitgliedstaaten mit einer Gesamttribfläche von weniger als 500 Hektar unterliegen nicht der in Absatz 1 genannten Verpflichtung.

Artikel 2

1. Die weinerzeugenden Mitgliedstaaten holen für jeden auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Weinbaubetrieb, dessen Erzeugung vermarktet wird, folgende Angaben ein:

a) strukturelle Angaben, die sich aus der Betriebszählung ergeben:

- Name, rechtlicher Status und Anschrift des Betriebsleiters,
- Name des Grundbesitzers,
- Gesamtrebfläche, Katasternummer bzw. -buchstabe sowie Fläche der einzelnen Parzellen,
- Hauptmerkmale der einzelnen Parzellen (u.a. Art der Böden, Höhe und Lage).
- Bewässerte Flächen,
- Aufteilung der Flächen nach ihrer ausschliesslichen Nutzung für den Weinbau bzw. nach ihrer Nutzung für den Gemischtanbau oder den vergesellschafteten Anbau,
- Aufteilung der Rebflächen nach Art der Erzeugung (Mutterreben, Tafeltrauben, Rosinentrauben, Keltertrauben),
- Aufschlüsselung der zur Erzeugung von Keltertrauben genutzten Flächen nach der für die Tafelweinherstellung bestimmten Fläche und der für die Herstellung von Qualitätswein b.A. geeigneten Fläche, im letztgenannten Fall jeweils mit Bezeichnung des hergestellten Qualitätsweins b.A.,
- Aufteilung der Flächen nach Rebsorten,
- Jahr der Anlage der Rebfläche, ihr derzeitiger Zustand, angewandte Weinbaumethode, Pflanzdichte,
- Rebflächen unter Glas,
- Ort der Weinbereitung bzw. der Verarbeitung;

b) Angaben zur Entwicklung der Betriebsstrukturen in bezug auf

- die Genehmigungen für Neuanpflanzungen,
- die Rodung von Rebflächen und die Entstehung Wiederbepflanzungsrechten,
- die Ausübung der Wiederbepflanzungsrechte,
- jede strukturelle Veränderung,
- Prämien, die der Betrieb im Zusammenhang mit den vorgenannten Massnahmen im Rahmen gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Bestimmungen erhalten hat.

Diese Angaben müssen jeweils einen Hinweis auf den Zeitpunkt der Durchführung der Massnahmen und auf die betreffenden Parzellen enthalten.

c) Angaben zur Erzeugung des Betriebs:

- Meldungen über Traubenernte, Weinerzeugung und Bestände,
- im Bereich der önologischen Verfahren vorgeschriebene Erklärungen,
- Angaben zu den obligatorischen Destillationsmassnahmen gemäss den Artikeln 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,
- Angaben zu den Interventionsmassnahmen gemäss den Artikeln 7, 10, 11, 12 a, 14 und 15 der vorgenannten Verordnung sowie zu allen Prämien, die der Betrieb aufgrund gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Bestimmungen erhalten hat.

2. Für jeden amtlich erfassten Weinbaubetrieb legen die Mitgliedstaaten eine Betriebskartei an. Diese Kartei enthält alle in Absatz 1 genannten Angaben.

Diese Betriebskartei darf jedoch bestimmte in Absatz 1 Buchstaben b) und c) aufgeführte Angaben nicht enthalten, wenn es nach den Datenschutzbestimmungen des Landes nicht zulässig ist, dass sämtliche in Absatz 1 genannten Angaben in einer einzigen Kartei zusammengefasst werden.

In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die nicht in der Betriebskartei aufgeführten Angaben bei einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten benannten Stellen in einer Betriebsakte geführt werden.

3. Die Mitgliedstaaten legen für jede natürliche oder juristische Person, die nicht aus ihrem Weinbaubetrieb stammende Weinbauerzeugnisse verarbeitet oder vermarktet, eine Produktionskartei an, die zumindest die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Angaben enthält.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

- die jeweils in ihrer Weinbaukartei enthaltenen Angaben ausschliesslich zur Durchführung der weinrechtlichen Vorschriften sowie für statistische Zwecke verwendet werden;
- die Kartei regelmässig auf den neuesten Stand gebracht wird;
- Massnahmen zum Datenschutz, vor allem gegen Zugriff und Datenänderung, getroffen werden;
- die Betriebsleiter innerhalb angemessener Fristen und ohne übermässigen Kostenaufwand Zugang zu den für sie angelegten Karteien erhalten;
- die Betriebsleiter an den sie betreffenden Daten gerechtfertigte Änderungen vornehmen lassen können.

Artikel 4

1. Die Weinbaukartei ist spätestens innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung fertigzustellen.

In Gebieten, bei denen bestimmte Daten vor allem aufgrund der Art oder des Umfangs der Erzeugung für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung unbedingt bekannt sein müssen, kann jedoch beschlossen werden, dass für die Fertigstellung der Weinbaukartei ein kürzerer Zeitraum von höchstens zwei Jahren festgelegt wird.

2. Die Mitgliedstaaten legen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit den von der Kommission beauftragten, in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Bediensteten das Arbeitsprogramm für die Weinbaukartei fest. In diesem Programm sind die Fristen für die Ausführung der einzelnen Arbeiten, sowie die Verteilung der Ausgaben auf den Zeitraum, in dem diese Arbeiten durchgeführt werden, vorgesehen. Sobald das Programm feststeht, wird es der Kommission zugeleitet.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten schaffen die nötigen technischen Voraussetzungen, um die Verwaltung der Weinbaukartei durch EDV-Anlagen zu ermöglichen.

2. Die Betriebs- und Produktionskarteien werden von einer oder mehreren Stellen verwaltet, die jeder Mitgliedstaat zu diesem Zweck bezeichnet.

Die Mitgliedstaaten teilen bis zum 31. Dezember 1985 den Namen der im ersten Unterabsatz und in Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz genannten Stelle bzw. Stellen mit.

3. Die Betriebs- und Produktionskarteien und die entsprechenden Dateien sowie die in Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz genannten Akte werden angelegt, sobald die eingeholten Angaben verfügbar sind.
4. Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Angaben werden in die Kartei bzw. gegebenenfalls in die in Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz genannte Akte aufgenommen, sobald die hierfür erforderlichen Arbeiten abgeschlossen sind.
5. Die Mitgliedstaaten kontrollieren für jeden Betrieb mindestens alle fünf Jahre und erstmals spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung der entsprechenden Kartei, ob die in der Kartei des Betriebs festgehaltene Situation mit den tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebs übereinstimmt. Die Karteien werden der Kontrolle entsprechend angepasst.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit die Stellen, die mit der Durchführung der für den Weinsektor geltenden Rechtsvorschriften und mit deren Kontrolle beauftragt sind, Zugang zu den in Artikel 2 genannten Daten haben.

2. Mit der Koordinierung der Arbeiten zur Anlage der Weinbaukartei werden von der Kommission ordnungsgemäß beauftragte Bedienstete betraut. Diese haben die Aufgabe, mit den für die Kontrolle des Weinsektors zuständigen einzelstaatlichen Stellen zusammenzuarbeiten, um die korrekte Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Aufgabe unterliegen sie den gleichen Rechten und Pflichten wie die Bediensteten der einzelstaatlichen Stellen, mit denen sie zusammenarbeiten.

Artikel 7

Die Erzeugermitgliedstaaten berichten der Kommission regelmäßig über den Stand der Arbeiten zur Anlage der Weinbaukartei sowie über die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. In diesem Bericht sind möglicherweise aufgetretene Schwierigkeiten und gegebenenfalls Anregungen für eine Neuausrichtung der Arbeiten mitzuteilen.

Die in diesen Berichten enthaltenen Angaben werden von den hierzu beauftragten Bediensteten auf ihre Stichhaltigkeit überprüft und sodann von der Kommission dem Rat übermittelt.

Artikel 8

1. Die Gemeinschaft übernimmt bei den in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Massnahmen 50% der tatsächlichen Kosten
 - für die Anlage der Weinbaukartei,
 - der für die Verwaltung der Weinbaukartei erforderlichen Investitionen im EDV-Bereich.
2. Arbeiten oder Investitionen, denen in anderem Rahmen eine gemeinschaftliche Beteiligung zugute kommt, sind von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen.
3. Die gemeinschaftliche Beteiligung erfolgt in Form von Erstattungen, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (1) beschließt. Es kann jedoch eine Regelung zur Gewährung von Vorschüssen an die Mitgliedstaaten beschlossen werden.
4. Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden auf die gemeinschaftliche Finanzierung gemäss Absatz 1 Anwendung.
5. Die Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.
6. Die Kosten der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Koordinierung der Arbeiten zur Anlage der Weinbaukartei gehen zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaft. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

Artikel 9

Der in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Beschluss und gegebenenfalls der in Artikel 8 Absatz 3 genannte Beschluss werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gefasst. Nach dem gleichen Verfahren werden die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, insbesondere die Bestimmungen, die:

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

- die statistische Auswertung der in der Weinbaukartel enthaltenen Informationen ermöglichen,
- die technischen Aspekte der in Artikel 2 genannten Angaben im einzelnen festlegen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Betrifft : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Weinbaukatasters.

Bezüglich des Personalbedarfs, so sollte untersucht werden, ob die notwendigen Stellen durch interne Umbesetzungen, insbesondere innerhalb der betreffenden Sektoren, erhalten werden können.

I. GESCHÄTZTE KOSTEN DER KATASTERERSTELLUNG

Die Kosten der Katastererstellung hängen von folgendem ab:

- Anzahl der einbezogenen Betriebe,
- grössere einbezogene Flächen (zur Überprüfung)
- etwaiges Vorhandensein eines Katasters,
- den Verwaltungen bereits vorliegende Informationen.

Diese Angaben können von Land zu Land und manchmal auch von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, muss ein Index geschaffen werden, der sich auf die Zahl der Weinbaubetriebe und die Rebfläche der jeweiligen Betriebe, d.h. der Betriebe stützt, die ihre Erzeugung vermarkten. Ausserdem müssen die Kosten im Vergleich zu diesem Index je nach dem Umfang der bereits vorhandenen Informationen abgestuft werden.

Diese Schätzung stellt sich wie folgt dar:

	:	D/L	:	F	:	ES	:	IT	:	GR	:	P	:	"12"	:
1.000 Betriebe	:	91	:	250	:	535	:	1.400	:	350	:	500	:	3.126	:
1.000 ha Rebfläche	:	99	:	1.100	:	1.700	:	1.120	:	180	:	280	:	4.479	:
Index = (Betriebe	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
x 0,7) + (ha x 0,3) =	:	93	:	505	:	885	:	1.316	:	299	:	434	:	3.532	:
Kosten (ECU/Index)	:	16	:	24	:	32	:	48	:		:		:		:
Gesamtkosten (Mio ECU)	:	1,5	:	33,4	:	42,1	:	35,2	:	112,2	:		:		:
	:		:		:		:		:		:		:		:

Der Gemeinschaftshaushalt übernimmt diese Kosten zu 50%, d.h. 70 Mio ECU. Die Ausgaben verteilen sich auf sechs Jahre. Die ersten sechs Monate sind der Vorbereitung der Programme gewidmet. Unter Berücksichtigung der üblichen Anfangsverzögerungen kann davon ausgegangen werden, dass im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung (Haushaltsjahr 1986) praktisch keine Ausgaben anfallen werden.

(in Mio ECU)

Haushaltsjahr	:	Einzelstaat-	:	Gemeinschaftshaushalt	:
	:	liche Ausgaben	:	Vorschüsse(1) : Erstattungen	:
	:	p.m.	:	p.m.	:
1986	:	22,4	:	9	:
1987	:	22,4	:	9	:
1988	:	22,4	:	9	:
1989	:	22,4	:	9	:
1990	:	22,4	:	9	:
1991	:	22,4	:	9	:
1992	:	-	:	-	:
	:	112	:	56	:

- (1) In der Annahme, dass sich die Vorschüsse auf 80% der Gemeinschaftsbeteiligung belaufen.

II. SCHÄTZUNG DER INVESTITIONEN IN DIE INFORMATIK FÜR DIE KATASTERVERWALTUNG

Die Informatisierung des Katasters setzt keine vollständig neue Verfahren voraus. Es geht vielmehr um die Anpassung der in Form von Terminals bestehenden Einrichtungen, um die zusätzliche Speicherkapazität sowie die Software. Die Kosten lassen sich pauschal auf 5 Mio ECU veranschlagen. Davon sind 2,5 Mio ECU, verteilt auf die Jahre 1987 bis 1991, von der Gemeinschaft zu erstatten.

III. KOSTEN FÜR DIENSTREISEN UND VERSCHIEDENES DER GRUPPE VON DER KOMMISSION BEAUFTRAGTEN FACHKRÄFTE

Die Kosten werden auf 150.000 ECU/Jahr für fünf Jahre ab 1987 geschätzt.

IV. ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN ZU LASTEN DES GEMEINSCHAFTSHAUSHALTS (in Mio ECU)

Haushalts- jahr	: Erstellung des: Katasters	: Informatisierung	: Beauftragte Fachkräfte	: Insgesamt:
1986	: p.m.	: -	: p.m.	: p.m.
1987	: 9	: 0,5	: 0,15	: 9,65
1988	: 11,2	: 0,5	: 0,15	: 11,85
1989	: 11,2	: 0,5	: 0,15	: 11,85
1990	: 11,2	: 0,5	: 0,15	: 11,85
1991	: 11,2	: 0,5	: 0,15	: 11,85
1992	: 2,2	: -	: -	: 2,20
Insgesamt	: 56	: 2,5	: 0,75	: 59,25

-1-

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Weinbaukartei der Gemeinschaft in den weinerzeugenden Mitgliedstaaten

KOM(85) 506 endg.; Ratsdok. 11383/85

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat verschließt sich nicht der Absicht der EG-Kommission, eine Weinbaukartei einzuführen. Der Verordnungsvorschlag ist jedoch in der vorliegenden Form nicht akzeptabel. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, insbesondere auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- Der Aufbau einer eigenständigen EG-Verwaltungsebene muß verhindert werden, weil dies in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der Länder eingreift. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 16. Dezember 1983 - Drucksache 418/83 (Beschluß) -.
- Der Erhebungsumfang sollte unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen statistischen Unterlagen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Kosten für die künftige Fortschreibung der Weinbaukartei.
- Die Vorschriften müssen mit den nationalen Datenschutzvorschriften in Einklang gebracht werden.